

Rechtsverordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen im Bereich der Landeshauptstadt Hannover
anlässlich des Großraumentdeckertages am 11.09.2005

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom
28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit der
Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und
Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S
491) in der z.Z. geltenden Fassung sowie des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der
Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl.
S. 382) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover mit Beschluss vom
folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des Großraumentdeckertages dürfen Verkaufsstellen in der Luisenstraße,
der Joachimstraße, der Theaterstraße, der Rathenaustraße sowie in der Niki-de-
Saint-Phalle-Promenade am Sonntag, den 11.09.2005 in der Zeit von 13.00 bis
18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister